S 13 Vs 277/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 Vs 277/95
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SB 5/97
Datum	24.04.2001

3. Instanz

Datum	-

Die EntschÃ¤digung der Antragstellerin aus Anlass der SachverstÃ¤ndigenuntersuchung am 28.12.1998 in Chemnitz wird auf 59,00 DM (i.W.: NeunundfÃ¼nfzig Deutsche Mark) festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Die ErinnerungsfÃ¼hrerin (Ef.) macht eine EntschÃ¤digung zu Lasten der Staatskasse geltend.

Die in D â¦ wohnhafte, am â¦ geborene Ef. hat auf Grund einer Beweisanordnung des SÃ¤chsischen LSG am 28.12.1998 einen Untersuchungstermin beim SachverstÃ¤ndigen Dr. H. in C â¦ wahrgenommen. Nach Zugang der Beweisanordnung hat die Ef. dem LSG mitgeteilt, wegen ihrer gesundheitlichen Probleme werde sie von ihrer Tochter begleitet (Schreiben vom 14.12.1998). Den Termin beim SachverstÃ¤ndigen hat sie sodann in Begleitung ihrer Tochter wahrgenommen.

Am 30.12.1998 hat die Ef. eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 189,40 DM geltend gemacht. Dazu hat sie eigene Fahrtkosten (49 DM), Aufwand fÃ¼r Verpflegung (106 DM) und Kosten wegen einer Begleitperson (34,40 DM) geltend gemacht.

Die Kostenbeamtin hat beim SachverstÃ¤ndigen eine am 19.01.1999 ausgefÃ¼llte Anwesenheitsbescheinigung beigezogen. Darin ist ausgefÃ¼hrt, eine Begleitperson sei nicht erforderlich. Daraufhin hat die Kostenbeamtin die EntschÃ¤digung mit Schreiben vom 25.01.1999 unter Ansatz der Fahrtkosten der Ef. (49 DM) und eines Tagegeldes in HÃ¶he von 10 DM auf insgesamt 59 DM festgesetzt. Den Ansatz der Kosten der Begleitperson hat sie mit dem Hinweis auf das Fehlen einer richterlichen Anordnung und einer Ã¤rztlichen Bescheinigung abgelehnt.

Am 28.01.1999 hat die Ef. die richterliche Entscheidung begehrt. Sie habe dem Gericht bereits vor der Untersuchung beim SachverstÃ¤ndigen mitgeteilt, dass sie von ihrer Tochter begleitet werde.

Der SachverstÃ¤ndige hat dem LSG am 29.01.1999 mitgeteilt, er halte die Teilnahme einer Begleitperson "aufgrund des Gesundheitszustandes der Patientin" nunmehr fÃ¼r notwendig.

II.

Der Antrag auf richterliche Entscheidung ist zulÃ¤ssig, insbesondere rechtzeitig gestellt (Â§ 191 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG] i.V.m. Â§ 15 Abs. 1 und Abs. 2, Â§ 16 Abs. 1 Satz 1 Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung von Zeugen und SachverstÃ¤ndigen [ZSEG]). Auf Antrag der Ef. hat der Kostensenat des LSG Ã¼ber die EntschÃ¤digung im Wege der richterlichen Entscheidung zu befinden.

Soweit die Ef. AuslagenvergÃ¼tung wegen der Begleitung ihrer Tochter zum SachverstÃ¤ndigen Dr. H. geltend macht, hat die Erinnerung keinen Erfolg.

Der Anspruch der Ef. richtet sich, wie in Â§ 191 SGG festgelegt, nach den Bestimmungen des ZSEG. Â§ 11 Abs. 1 ZSEG legt i.V.m. Â§ 191 SGG im hier maÃgeblichen Zusammenhang fest, dass auch dem Beteiligten, dessen persÃ¶nliches Erscheinen â hier beim SachverstÃ¤ndigen â angeordnet war, die Kosten unter anderem einer "notwendigen" Begleitperson vergÃ¼tet werden. Der Anspruch hÃ¤ngt mithin davon ab, ob die Kosten der Begleitperson objektiv notwendig waren, etwa bei einem gebrechlichen oder sonst gesundheitlich bedÃ¼rftigen Beteiligten. Daran fehlt es hier.

Der Senat stÃ¼tzt sich auf die gutachtlich getroffenen Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen, den die Ef. am 28.12.1998 selbst aufgesucht hat. Der SachverstÃ¤ndige hat in der Untersuchung festgestellt, dass sich die Ef. am Untersuchungstag in einem "guten Allgemein- und ErnÃ¤hrungszustand" befunden hat. Unter Ruhebedingungen lagen "keine Zeichen einer manifesten cardiopulmonalen Dekompensation" vor.

Im Vordergrund der bei der Ef. gegebenen Erkrankungen bestand am

Untersuchungstag eine Rheumatoid-Arthritis bzw. chronische Polyarthritis. Allein hieraus ist indessen nicht zu folgern, dass auf Seiten der Ef. zur Wahrnehmung der Untersuchung beim SachverstÃ¤ndigen die Teilnahme einer Begleitperson "erforderlich" gewesen wÃ¤re. Nennenswerte geistige oder seelische FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen sind im Ganzen nicht zu ersehen. Die Rheumatoid-Arthritis bzw. chronische Polyarthritis verursacht ausweislich der vom SachverstÃ¤ndigen getroffenen Begutachtung â im Wortlaut â "eine geringe Schwellung und BewegungseinschrÃ¤nkung sowie eine rheumatische FuÃdeformitÃ¤t besonders re. mit nachweisbarer Schwellung der VorfuÃquerdruckdolenz. Unter diesen Voraussetzungen erscheinen die Greiffunktion besonders re. erheblich eingeschrÃ¤nkt, wÃ¤hrend die GehfÃ¤higkeit nur wenig beeintrÃ¤chtigt sein dÃ¼rfte".

Die Ef. war mithin am Untersuchungstag in der Lage, den Temin beim SachverstÃ¤ndigen alleine, ohne Zuziehung einer Begleitperson, wahrzunehmen. Soweit der SachverstÃ¤ndige abschlieÃend ausfÃ¼hrt, dass sich das Krankheitsbild nach den allgemeinen medizinischen Erfahrungen aller Voaussicht nach â i.S. einer Progredienz â verschlechtern werde, Ã¤ndert sich daran nichts, weil allein auf den Zeitpunkt der Untersuchung abzustellen ist.

Ohne Belang fÃ¼r die Beurteilung der "Erforderlichkeit" der Hinzuziehung einer Begleitperson ist schlieÃlich die vom SachverstÃ¤ndigen dem Senat am 29.01.1999 vorgelegte korigierte Fassung der "Anwesenheitsbescheinigung". Zwar ist darin nunmehr â in Abweichung von der Anwesenheitsbescheinigung vom 19.01.1999 â angegeben, die Teilnahme einer Begleitperson sei notwendig". Insoweit hat der SachverstÃ¤ndige seine frÃ¼here, unter dem 19.01.1999 getroffene Feststellung abgeÃ¤ndert. Der Senat hÃ¤lt diese nachtrÃ¤glich korrigierten Angaben indessen nicht fÃ¼r glaubhaft. Es ist nicht zu ersehen, welche tatsÃ¤chlichen Befunde fÃ¼r die Meinung des SachverstÃ¤ndigen, derzufolge eine Begleitpeson "auf Grund des Gesundheitszustandes der Patientin" angeblich erforderlich sei, maÃgeblich waren. Gerade im Hinblick auf die vorstehend dargelegte, vom SachverstÃ¤ndigen selbst getroffene Begutachtung sind keine Anhaltspunkte fÃ¼r die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Begleitperson zu ersehen.

SchlieÃlich kann die Ef. eine hÃ¶here EntschÃ¤digung nicht daraus herleiten, dass sie der Berichterstatterin des LSG am 14.12.1998 mitgeteilt hat, sie werde von ihrer Tochter zur Untersuchung begleitet. Dies war der Ef. unbenommen, lÃ¶st aber fÃ¼r sich gesehen â ohne richterliche Anordnung â keine EntschÃ¤digungspflicht der Staatskasse aus.

Weil die weiteren EntschÃ¤digungspositionen (Fahrtkosten und AufwandsentschÃ¤digung) einerseits zutreffend festgesetzt sind und andererseits insoweit auch kein Streit besteht, steht der Ef. mithin, wie bereits von der Kostenbeamtin zutreffend festgesetzt, Anspruch auf eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 59 DM zu.

Diese Entscheidung ist kostenfrei (Â§ 183 SGG) und endgÃ¼ltig (Â§ 191 SGG i.V.m.

Â§ 16 Abs. 2 Satz 4 ZSEG).

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024